Änderung des AIFMG – Vertrieb an Privatkunden – Stellungnahme

Sehr geehrter Damen und Herren!

Ich bin staatlich geprüfter Vermögensberater und vermittle auch Fonds als AIF, die in außerbörsliche Unternehmensbeteiligungen investieren. Neben anderen Vermögensanlagen ist dies ein voll regulierter AIF nach dem AIFMG mit vielen Auflagen und Vorschriften.

Bis vor dem AIFMG konnte ich so helfen, dass auch in Österreich einige Technologieunternehmen hohe Millionensummen an Investitionen erhalten haben. So entstanden viele, hochqualifizierte Arbeitsplätze z.B. bei der Affiris AG in Wien oder der Biocrates AG in Innsbruck. Diese Arbeitnehmer und Unternehmen zahlen Steuern und Sozialabgaben in Österreich, das Unternehmen und die dort Beschäftigten machen entsprechende Folgeinvestitionen.

Das AIFMG hat das mit der Mindestzeichnungssumme von 100.000 in AIF in Unternehmensbeteiligungen praktisch zum Stillstand gebracht. Keine Investition in Österreich, weder meiner Anleger noch neuer AIF, ist erfolgt. Das hat der Gesetzgeber mit dem AIFMG kaputt gemacht, völlig grundlos und sachlich nicht gerechtfertigt.

Übrigens als einziger Gesetzgeber in ganz Europa!

Die geplante Änderung des AIFMG ist aber nur zum Teil gut und macht das im Endergebnis nur noch schlimmer.

Die vorgeschlagene Änderung des AIFMG mit der **Herabsenkung der Mindestzeichnungssumme auf EURO 10.000** für AIF in Unternehmensbeteiligungen ist gut und richtig. Viele Anleger werden dann wieder investieren und die AIF auch Investitionen in Österreich tätigen.

Mehr darf dazu aber nicht gemacht oder anders ausgedrückt massiv verschlimmert werden.

Eine Bestätigung einer Bank über bestehendes Vermögen wird der jeweilige Bankberater überhaupt nicht erst ausstellen. Dieser will bzw. muss seine bankeigenen Produkte verkaufen. Wir müssen also den Anleger zu unserer Konkurrenz schicken, damit mein Konkurrent bestätigt, dass mein Anleger bei mir investieren darf!

Außerdem was sagt denn diese Bankbestätigung überhaupt aus? Das an dem Tag, wo sie ausgestellt wurde, das Geld da war, aber was ist wenn der Kunde dann am nächsten Tag her geht und das ganze Geld z.B. für einen Auto-/Hauskauf oder dergleichen verwendet?

Kein anderes Gewerbe muss eine solche Geschäftsschädigung durch den Gesetzgeber hinnehmen!

Muss denn künftig auch ein Immobilienmakler vor dem Hauskauf eines Anlegers erst die Bestätigung eines anderen Immobilienmaklers (und damit Konkurrenten) bringen, dass der Kaufpreis für die Immobilie den tatsächlichen Wert wiedergibt?!

Als wenn das nicht schon schlimm genug wäre. Die prozentuale Koppelung einer Zeichnungssumme zum Vermögen des Anlegers ist ungeheuerlich und der Gesetzgeber will also damit Investitionen in junge Unternehmen mittels AIF in Unternehmensbeteiligungen verhindern. Der Gesetzgeber erlaubt sich die Höhe der Investition mittels einer 10%-Formel festzulegen.

Dies greift in eine Reihe verfassungsrechtlich garantierter Freiheitsrechte ein!

Der Gesetzgeber darf uns einfach nicht vorschreiben, was wir mit unserem privaten Vermögen tun!

Wenn wir am Standort Österreich das Kapital Privater mobilisieren wollen muss diese Bankbestätigung und die Anforderung einer Koppelung prozentual an das Vermögen des Anlegers unbedingt verhindert werden.

Aus diesen Gründen fordere ich Sie daher auf:

- Mindestzeichnungssumme für AlF in Unternehmensbeteiligungen auf 10.000 EURO
- Keine Bankgarantie, oder prozentuale Koppelungen!

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Bemühen!

Hochachtungsvoll

Gewerblicher Vermögensberater Tallak 276 8103 Gratwein-Straßengel

Andréas Bauernhofer

Tel.: 0664 / 192 13 86 office.bauernhofer@aon.at